



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

**per E-Mail**

**VL Personalabteilungsleitungen**

Dienst- und Tarifrecht

Arbeits- und Tarifrecht

P12

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1554

Ansprechpartner Herr Ronny Westphal-Reif

Zimmer 709

E-Mail [ronny.westphal-reif@personalamt.hamburg.de](mailto:ronny.westphal-reif@personalamt.hamburg.de)

Az.:

20. Juli 2022

### Steuererleichterungsgesetz 2022

hier: Energiepreispauschale

Bekanntgabe an:	Personalabteilungen
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Auszubildende und andere Beschäftigte der FHH
Veröffentlichung online:	Profikanal

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des [Steuerentlastungsgesetzes 2022](#) vom 23. Mai d. J. haben Beschäftigte im Kalenderjahr 2022 einen Anspruch auf den Erhalt einer Energiepreispauschale, §§ 112 ff. [Einkommensteuergesetz](#) (EStG).

Nach § 117 EStG erfolgt die Auszahlung über die Arbeitgeberin bzw. den Dienstherrn. Mit diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen allgemeine Informationen zur Energiepreispauschale zur Verfügung. Ergänzend wurden durch das Bundesministerium der Finanzen [FAQ](#) ausgearbeitet, denen Sie weitere Informationen entnehmen können.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



## Hintergrund:

Im Frühjahr 2022 sind die Energiepreise sprunghaft und drastisch gestiegen. Seither befinden sie sich auf einem überdurchschnittlichen Niveau, was zu einer starken Belastung vor allem der erwerbstätigen Bevölkerung führt. Um die daraus resultierenden unvorhergesehenen höheren Wegeaufwendungen abzumildern, war der Gesetzgeber gefordert zu handeln.

## Einzelheiten:

- I. Das Steuerentlastungsgesetz 2022 begründet für alle Erwerbstätigen den Anspruch auf Erhalt einer **einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro**.
- II. **Anspruchsberechtigt** sind u. a. **alle Personen, die im Kalenderjahr 2022**, ggf. auch nur anteilig, **in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich hier aufhalten** (und damit unbeschränkt steuerpflichtig sind) und **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen**. Dies gilt auch, wenn es sich um eine kurzfristige oder geringfügige Beschäftigung handelt. Anspruchsberechtigt sind **außerdem Personen**, die im Jahr 2022 einen **Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst- bzw. Jugendfreiwilligendienstgesetz** leisten oder geleistet haben.

Den **Einnahmen** aus einem gegenwärtigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis **gleichgestellt** sind Zuschüsse, die durch den Arbeitgeber geleistet werden, bspw. **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** nach § 20 Mutterschutzgesetz. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die im Jahr 2022 während eines aktiven Beschäftigungsverhältnisses Lohnersatzleistungen erhalten haben, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, bspw. **Krankengeld oder Elterngeld**. Außerdem erhalten **Werkstudenten oder Studenten im entgeltlichen Praktikum** die Energiepreispauschale.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten keine Energiepreispauschale.

- III. Der **Anspruch entsteht am 1. September d. J.** Dabei ist es unerheblich, ob das ganze Jahr über ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat oder nicht. Ausschlaggebend ist der Bezug steuerpflichtigen Entgelts an einem Tag im Kalenderjahr 2022.
- IV. In den ganz überwiegenden Fällen wird die Energiepreispauschale **durch die Arbeitgeberin bzw. den Dienstherrn ausgezahlt**. Der Gesetzgeber hat dafür **zwei Voraussetzungen** festgelegt:
  - a. es muss am **1. September 2022 ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis bestehen** und
  - b. die **Beschäftigten müssen entweder in die Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sein oder nach § 40a EStG pauschal besteuertes Arbeitsentgelt beziehen**.

In den Fällen des Buchstaben b. Variante 2 (pauschale Versteuerung) muss der Arbeitgeberin außerdem **eine Bestätigung durch die Beschäftigten** vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass es sich um **das erste Arbeitsverhältnis (Hauptarbeitsverhältnis) handelt**.

Das ZPD wird den Dienststellen sowohl für die Bestätigung nach Buchstabe b. Variante 2 (pauschale Versteuerung) als auch für die Bestätigung, dass anspruchsbegründende Lohnersatzleistungen bezogen werden, Kopiervorlagen zur Verfügung stellen. Diese müssen durch die Beschäftigten ausgefüllt werden, bevor die Energiepreispauschale zahlbar gemacht wird. Die Rückläufe sind zu den jeweiligen Personalakten zu nehmen. Die **erforderlichen Auswertungen** über die betroffenen Personalfälle werden ebenfalls **seitens des ZPD zur Verfügung gestellt**. Sofern die erforderlichen Bestätigungen den Dienststellen nicht zugesandt werden, darf die Energiepreispauschale nicht zur Auszahlung kommen.

**Über die Einzelheiten zur technischen Umsetzung informiert Sie das ZPD zeitnah** (vgl. dazu auch VIII.).

Die Energiepreispauschale wird nur unter den genannten Bedingungen durch die Arbeitgeberin bzw. den Dienstherrn ausgezahlt. In den **übrigen Fällen** (bspw. wenn Zahlungen durch die FHH als Honorar brutto für netto gezahlt werden, so auch Taschengeldzahlungen an Freiwilligendienstleistende) erfolgt **die Gewährung** der Energiepreispauschale **im Rahmen der Einkommenssteuererklärung** durch das zuständige Finanzamt.

- V. Die Energiepreispauschale ist **steuerpflichtig nach dem individuellen Steuersatz**, ggf. zusätzlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. In allen Zweigen der **Sozialversicherung** ist die Energiepreispauschale **beitragsfrei**. Daraus folgt ebenfalls eine Beitragsfreiheit in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- VI. Die **Auszahlung** der Energiepreispauschale durch die Arbeitgeberin bzw. den Dienstherrn erfolgt **am 30. September d. J.**
- VII. Der Vollständigkeit halber weisen wir daraufhin, dass das Erlangen der Energiepreispauschale aufgrund unwahrer Aussagen oder falsch abgegebener Erklärungen durch die Beschäftigten gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Dienstherrn nach der Abgabenordnung bußgeld- bzw. strafbewährt ist.
- VIII. Größtenteils kann die Energiepreispauschale in den Personalfällen im KoPers-Abrechnungsprogramm automatisch hinterlegt und folglich ausgezahlt werden. Für Einzelfälle (bspw. längere Erkrankung mit Bezug von Krankengeld ohne Krankengeldzuschuss oder Elternzeit mit Elterngeldbezug ohne Teilzeitbeschäftigung), die im gesamten Jahr 2022 keine Entgelt- oder Bezügezahlungen erhalten haben, wird das ZPD den Dienststellen entsprechende Auswertungen zur Verfügung stellen, um vor Ort zu prüfen, ob auf die Energiepreispauschale ein individueller Anspruch besteht oder nicht. Vorlagen für eventuell erforderliche Bestätigungen werden damit verbunden ebenso zur Verfügung gestellt wie weitere Hinweise zur technischen Umsetzung.

Sollten Sie weitere Fragen haben, bitten wir Sie zunächst die [FAQ](#) des BMF zur Klärung heranzuziehen. Selbstverständlich können Sie sich außerdem gern jederzeit an das Referat P12, Herrn Westphal-Reif, wenden.

Es wird gebeten, diese Information in betriebsüblicher Weise bekannt zu geben. Eine Veröffentlichung im Profikanal ist zeitnah beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronny Westphal-Reif